

## **Hauptsatzung des Landkreises Vechta**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:  
(Fassung nach der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2004)

### § 1

#### Name und Sitz

Der Landkreis Vechta führt den Namen „Landkreis Vechta“. Er hat seinen Sitz in Vechta.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in der oberen gespaltenen Hälfte vorn in Gold (Gelb) zwei rote Balken, hinten in Silber (Weiß) zwei rote Sparren ganz, oben zwei rote Sparrenansätze und unten eine rote Sparrenspitze, in der unteren Schildhälfte in Rot drei goldene (gelbe) Wolfsangeln.
- (2) Die Flagge des Landkreises Vechta zeigt auf den Farben Gold (Gelb) und Rot in der Mitte das Kreiswappen des Landkreises Vechta, das in das obere und untere Farbfeld je zur Hälfte übergreift. Das Wappen hebt sich mit einem schwarzen schmalen Rand von den Querbalken ab. Die Schildbreite des Wappens verhält sich zur Höhe wie 7 und 8. Die Flagge ist rechteckig (2 m x 4 m). Ihre Farben sind im Kreiswappen enthalten.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Vechta“.

### § 3

#### Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- der selbstständigen Stadt Vechta
- den Städten

Damme  
Dinklage  
Lohne

- den Gemeinden

Bakum  
Goldenstedt  
Holdorf  
Neuenkirchen-Vörden  
Steinfeld  
Visbek

§ 4

Vertreter/in des/der Landrats/Landrätin

Der/Die Landrat/Landrätin hat drei Vertreter.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 47 NLO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 6

Verfügungen über Vermögen

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 DM (ab 01.01.2002: 15.000,00 €) nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Kreistages.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.
- (2) Dem Kreisausschuss gehört der/die Erste Kreisrat/Kreisrätin mit beratender Stimme an.

§ 8

Beamte auf Zeit

Außer dem/der Landrat/Landrätin wird sein/ihre allgemeine/r Vertreter/in als Erste/r Kreisrat/Kreisrätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, ist von den Antragstellern/innen eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Der/Die Landrat/Landrätin kann dem/der Antragsteller/in aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Vechta betreffen, sind ohne Beratung von dem/der Landrat/Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag oder der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die ständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die/Der Landrätin/Landrat unterrichtet die/den Antragstellerin/Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

## § 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch die/den Landrätin/Landrat in der Oldenburgischen Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag (§ 17 a NLO) sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, wird durch die/den Landrätin/Landrat in der Oldenburgischen Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Kreisamt Vechta. Sofern keine andere Zeit bestimmt ist, beträgt die Auslegungsdauer zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch die/den Landrätin/Landrat in der Oldenburgischen Volkszeitung, bei deren Nichterscheinen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.1978 in der Fassung vom 05.04.1984 außer Kraft.

Vechta, 20.12.2001

Landkreis Vechta

Landrat